

## Werk

Titel: Die Regelung der Oberaufsicht über kirchliche Bibliotheken im Königreich Sachsen

Autor: Richter, P. E.

Ort: Leipzig **Jahr:** 1903

**PURL:** https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?338182551\_0020|log80

## **Kontakt/Contact**

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen

## Centralblatt

fiir

# Bibliothekswesen.

XX. Jahrgang.

6. Heft.

Juni 1903.

#### Die Regelung der Oberaufsicht über kirchliche Bibliotheken im Königreich Sachsen.

Schon die Verordnung der Oberamtsregierung zu Bautzen vom 14. Mai 1830 (Gesetzsammlung von 1830. S. 55 ff.) hatte in dem Schema zur Einrichtung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien unter "A. Kirchen-Inventarium III", der Kirche zugehörige Bücher berücksichtigt und bestimmt, dass, wenn die Büchersammlung bedeutend sei, hierüber ein besonderer Katalog angefertigt werden müsse, auf welchen dann im Inventario Bezug genommen werden könne. Erst zehn Jahre später, am 5. Januar 1840 erteilte die Kreisdirektion zu Leipzig in einem durch Verordnung bekannt gemachten Regulative an die Superintendenten ihres Bezirkes Anweisung für die Einrichtung der Pfarrarchive. Ihr § 3 lautet: Ist eine Pfarrbibliothek vorhanden, so ist für diese, wenn sie zu bedeutend ist, um in den Archivschrank aufgenommen zu werden, auch schon sonst unter den Inventarienstücken ein geeignetes Behältnis dafür sich nicht befindet, ein besonderes Repositorium mit einer zum Verschließen eingerichteten, mit Wachsleinwand überzogenen Lattenthüre versehen, auf Kosten des Kirchenärars anzuschaffen, und sie in diesem, soviel möglich in der Nähe des Archivschrankes, aufzustellen. Bei Erledigung eines geistlichen Amtes durch den Tod oder Wegzug seines bisherigen Verwalters sollte nach § 6 des Regulativs der Schlüssel zu dem Archive nebst dem der Bibliothek, wo eine solche vorhanden, im letztgedachten Falle vom wegziehenden Geistlichen selbst, im ersten von den Relikten desselben unverzüglich und bei eigener Verantwortlichkeit in die Hände desjenigen Geistlichen übergeben werden, welchem das pfarramtliche Vikariat während der Vakanzzeit übertragen werden würde. Im Einverständnisse mit dem Kultusministerium und zufolge Verordnung desselben vom 23. September 1840 wurde das erwähnte Regulativ auch im Zwickauer und Dresdner Kreisdirektionsbezirke, durch Verordnung vom 19. Oktober 1840, im Bautzner, und endlich durch Verordnung vom 17. November 1840 für die Parochien des Glauchauer Konsistorialsprengels zur Ausführung

Bezüglich der bei den Kirchen- und geistlichen Lehnen überhaupt vorhandenen Bibliotheken liefs sich das Kultusministerium darauf

XX. 6.

Verzeichnisse dieser sämtlichen Bibliotheken einsenden, worauf dieselben nach ihrem Gehalte durchgegangen und geprüft, und die selteneren und wertvolleren Werke ausgezeichnet wurden. Gleichzeitig erging im Interesse der Erhaltung dieser Bibliotheken wegen gehöriger und sicherer Aufbewahrung derselben an die Kreisdirektionen und an das Ges. Konsistorium zu Glauchau unter dem 31. März 1857 Verordnung, worin die genannten Behörden zur ganz besonderen Aufsichtsführung hierunter, namentlich auch in Beziehung darauf angewiesen wurden, dass nicht, wie hin und wieder geschehen, durch Veräusserungen oder andere Verfügungen der Ortsgeistlichen und der sonst zur nächsten Aufsichtsführung verpflichteten und zum Gebrauch berechtigten Personen jene Bibliotheken Verluste erlitten. Das Ministerium bemerkte hierbei, dass jede derartige Verfügung solcher Personen ohne die Genehmigung der Konsistorialbehörde, als Kuratelbehörde, über dieses bewegliche Kirchengut ebenso verboten und civilrechtlich ungültig sei, wie über unbewegliches Kirchengut. Jede Veräußerung, auch einzelner Teile derselben, erfordere daher, wie die Veräußerung unbeweglichen Kirchenvermögens, eine gesetzmäßige Veranlassung (justam causam) und eine vorgängige offizielle Erörterung derselben (causae cognitionem) von Seiten der aufsehenden Behörde und sodann die Genehmigung der Oberbehörde. Zu dem Ende sei von den Konsistorialbehörden, wenn Anlass zu einer Veräußerung aus den fraglichen Bibliotheken vorhanden sein sollte, nach vorgängiger Erörterung der Sachlage zum Kultusministerium gutachtlicher Vortrag zu erstatten. In Gemäßheit vorstehender Verordnung verfügte die Kreisdirektion zu Bautzen für ihren Bezirk durch General-Verordnung vom 24. April 1857 an die Geistlichen das Weitere, dass sie bei etwa beabsichtigten Veräusserungen derartiger zu den Kirchen- oder Pfarrlehnen gehöriger Büchersammlungen oder einzelner Stücke daraus, in jedem einzelnen Falle, wie bei Veräußerungen unbeweglicher Kirchengüter, bei Vermeidung von Regressansprüchen und selbst von Strafen zuvor die Genehmigung der Kreisdirektion einzuholen hätten.

Von da an geschah hinsichtlich der kirchlichen Bibliotheken lange Zeit kein gesetzgeberischer Schritt, denn erst die General-Verordnung des ev.-luther. Landeskonsistoriums an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, das Gesamtkonsistorium zu Glauchau, an sämtliche Ephoren und die Pfarrer zu St. Afra und Netzschkau, die kirchlichen Jahresberichte betreffend, vom 9. Mai 1877, erinnert unter "D. Aeußere Verhältnisse der Parochieen, 10", an besonders wertvolle Inventarienstücke der Kirchen. Leider waren die älteren Vorschriften über bez. gegen Veräußerung solcher Stücke schon wieder in Vergessenheit geraten. Denn am 6. Februar 1878 erließ das ev.-luther. Landeskonsistorium eine Verordnung an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, an das Gesamtkonsistorium zu Glauchau, sowie an sämtliche Kircheninspektionen folgenden Inhaltes. Es sei in neuerer Zeit einige Male zur Kenntnis des ev-luther. Landeskonsistoriums gekommen, daß Kirchenvorstände wertvolle,

zum Inventarium ihrer Kirche gehörige Stücke ohne eingeholte vorgängige Genehmigung veräußert, oder doch zu veräußern gesucht hätten. Es liege aber nach § 22 der Kirchenvorstandsordnung vom 30. März 1868 auch den Kirchenvorständen ob, für Erhaltung des Kirchenvermögens und des zu den geistlichen Gebäuden gehörigen Inventars Sorge zu tragen. (Dieser Paragraph lautet u. A.: Der Kirchenvorstand hat mit dem Rechnungsführer gemeinschaftlich für Erhaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens, der Kirchen- und Pfarrgüter, der geistlichen Gebäude und deren Inventarien Sorge zu tragen.) Die Veräußerung der zum Inventar der Kirchen gehörigen Gegenstände, wohin insbesondere die vasa sacra und anderes Kirchengeräte, . . . Bücher . . . zu rechnen sind, stehe denselben aber nicht zu. Vielmehr bedürfe es dazu nach kirchenrechtlichen Grundsätzen der ausdrücklichen Genehmigung der oberaufsehenden Behörde. Dies leide auch auf die etwaige Verschenkung von dergleichen Gegenständen Anwendung. Mit Rücksicht auf das Interesse, welches das gesamte Land an der Erhaltung denkwürdiger Inventarienstücke der vaterländischen Kirchen habe, behalte sich das ev.-luther. Landeskonsistorium die Entschließung über alle auf deren Veräußerung zielende Anträge selbst vor. Nicht genug mit dieser, es erschien am 18. April 1879 schon wieder eine Verordnung des ev.-luth. Landeskonsistoriums "die Entfernung von Denkmälern und Kunstgegenständen aus den Kirchen betreffend". In dieser heißt es, es seien dem Landeskonsistorium neuerdings mehrere Fälle zur Kenntnis gekommen, wo Denkmäler, Schnitzwerke und andere in den Kirchen befindliche oder denselben gehörige Gegenstände von künstlerischem oder historischem Werte zwar nicht veräußert, aber unter Vorbehalt des Eigentums an auswärtige historische oder Altertumsvereine überlassen worden seien. Wenn nun auch solche Ueberlassungen mit Rücksicht auf den gedachten Vorbehalt durch die Verordnung vom 6. Februar 1878 nicht ohne Weiteres getroffen würden, so erscheine es doch sowohl aus Gründen der Pietät gegen die Schenkgeber, als auch im Interesse der fraglichen Kunstwerke selbst für wünschenswert, dass dieselben, soweit möglich, den Kirchen und beziehentlich den Gemeinden, für welche sie gestiftet seien, erhalten blieben. Das ev.-luther. Landeskonsistorium behalte sich daher für alle solche Fälle die Entschließung vor. In allen oben genannten Verordnungen wurden die Bücher nur neben anderen Gegenständen erwähnt. Aber wie der Staat seit längerer Zeit eine fachmännische Mitwirkung bei der Oberaufsicht über die städtischen Archive durch das Kgl. Hauptstaatsarchiv eingeführt hat, so sollten nun speciell hinsichtlich der in kirchlichem Besitze befindlichen Bibliotheken bez. einzelnen Bücher zweckdienlichere und wirksamere Vorschriften eingeführt werden. Dahin zielte die "Verordnung, die in kirchlichem Besitze befindlichen Bibliotheken betreffend vom 1. Oktober 1901". Um des allgemeinen Interesses willen, welches an den in kirchlichem Besitze befindlichen Bibliotheken bestehe, sei Auskunft über dieselben nach dem unten beigedruckten Schema erforderlich. In Frage kämen

dabei die Bücher- und Musikaliensammlungen im Besitze von Kirchen, von Pfarrämtern und anderen kirchlichen Aemtern einschließlich der Kantoren-, Organisten- und Kirchschulämter, sowie von Kirchenchören Kantoreien und dgl., und die Ephoralbibliotheken. Außer Betracht aber blieben diejenigen Handbibliotheken und Musikalienvorräte, welche den Geistlichen, Kantoren, Chören etc. für den praktischen Gebrauch der Gegenwart dienten. Sämtliche Pfarrämter sollten nach den vorbemerkten Gesichtspunkten schematische Anzeigen an die Superintendenturen, bez. an die Kreishauptmannschaft Bautzen erstatten, diese aber nach Prüfung der Anzeigen unter Benutzung des nämlichen Schemas je eine ihren Bezirk umfassende Zusammenstellung anfertigen und beim Konsistorium einreichen.

Das Schema war folgendes:

Ortschaft wo sich die Sammlung befindet.	Bezeichnung der Sammlung.	In wessen Besitz?	In welchem Raume aufbewahrt?	Wieviel Bände ungefähr umfassend?	16. Jahr- hundert? a) Drucke aus dem hundert?		Hand- G ap	atalogen? geschrieben?

Diese Verordnung hatte soviel Erfolg, das die von den Superintendenturen und beziehentlich von der Kreishauptmannschaft Bautzen eingereichten Zusammenstellungen der schematischen Anzeigen über die betreffenden Bücher und Musikaliensammlungen der Direktion der Kgl. öffentlichen Bibliothek in Dresden mitgeteilt werden konnten, und, nachdem diese Gelegenheit erhalten hatte, sich dazu gutachtlich zu äußern, bestimmt endlich die nachstehende "Verordnung, die in kirchlichem Besitze befindlichen Bibliotheken betreffend, vom 27. Dezember 1902" Folgendes:

§ 1.

Gedruckte Bücher aus der Žeit von Erfindung der Buchdruckerkunst an bis etwa zum Jahre 1550, alte Handschriften (d. h. Buchhandschriften, als Chroniken und Aehnliches) aus der Zeit bis etwa